

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der PS³ Personalservice GmbH
Geschäftsbereich Personalrekrutierung**

Im Sinne des GBG wenden wir uns gleichermaßen an Damen/Herren/Diverse.

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten ausschließlich für die Erbringung von Leistungen der „Personalrekrutierung“ zwischen dem Kunden (im Folgenden Auftraggeber genannt) und PS³ Personalservice GmbH (im Folgenden PS³ genannt).

2. Vertragsschluss

Der Personalrekrutierungsvertrag tritt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bzw. des Angebotes in Kraft. Es gelten nur die mit dem Kunden getroffenen, schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche Absprachen und Auskünfte bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung der unterzeichneten Auftragsbestätigung/des unterzeichneten Angebots als Telefax oder als E-Mail gewährt.

Der Vertrag auf Personalrekrutierung gilt auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung als stillschweigend abgeschlossen, wenn der Auftraggeber mit einer/m von PS³ vorgestellten Kandidaten/in einen Vertrag abschließt bzw. sie/ihn zu einem Gespräch einlädt.

3. Dienstleistung/Vertragsgegenstand

Der Leistungsumfang von PS³ wird für den jeweils konkreten Auftrag im Angebot bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung definiert

PS³ sucht im Auftrag des Kunden entsprechend qualifiziertes Personal. Alle Informationen zum jeweiligen Aufgabenbereich und zum persönlichen / fachlichen Anforderungsprofil werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. werden von PS³ mit dem Auftraggeber gemeinsam erarbeitet.

PS³ trifft eine Vorauswahl an KandidatInnen und schlägt diese dem Auftraggeber vor. Darüber hinaus berät PS³ bei der Auswahl der/des geeigneten Kandidaten/in. Der Auftraggeber verpflichtet sich, PS³ eine erste Rückmeldung binnen einer Frist von 2 Wochen nach Übermittlung der Bewerberunterlagen zu geben. Erfolgt binnen 2 Wochen keine Rückmeldung seitens des Auftraggebers, ist PS³ berechtigt, eine/n bereits vorgeschlagene/n BewerberIn anderweitig zu vermitteln.

Hat sich ein/e durch PS³ vorgestellte/r KandidatIn bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, verpflichtet sich der Auftraggeber, PS³ unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen davon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Auftraggeber PS³ gegenüber dieser Informationspflicht nicht nach und kommt es zum Vertragsabschluss mit dem/der Kandidaten/in, ist PS³ berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

Sollten sich BewerberInnen aufgrund der Personalsucheaktivitäten von PS³ (z. B. Stellenausschreibungen) direkt beim Auftraggeber melden, so sind diese umgehend an PS³ weiterzuleiten. Wird dies unterlassen und die Stelle besetzt, so gilt der Auftrag als erfüllt und das vereinbarte Honorar wird in Rechnung gestellt.

Lehnt der Auftraggeber eine/n Kandidaten/in zunächst ab bzw. entscheidet sich der/die KandidatIn zunächst gegen einen Vertragsabschluss, kommt es dann aber innerhalb von 12 Monaten dennoch zu einem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber bzw. einem in seinem Einflussbereich stehenden Unternehmen und der/dem KandidatIn, so besteht eine Informationspflicht des Auftraggebers und PS³ hat Anspruch auf das gemäß Auftragsvertrag vereinbarte Honorar.

4. Honorar

Die Kosten bzw. das Honorar für die Personalsuche bzw. -auswahl richtet sich nach Art und Leistungsumfang des Auftrages, wobei die definitiven Kosten bzw. das Honorar im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich fixiert werden. Bei Auftragserteilung wird eine Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt.

Die Bindungsfrist für Angebote beträgt (falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde) grundsätzlich ein Monat.

Der Honoraranspruch entsteht, wenn es zwischen dem Auftraggeber bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen und der/dem von PS³ vorgeschlagenen Kandidaten/in zu einem Vertragsverhältnis kommt.

Das mit dem Auftraggeber vereinbarte Honorar wird bei Abschluss des Dienstvertrages zwischen Auftraggeber und dem/der Kandidaten/in, spätestens aber mit Dienstantritt in Rechnung gestellt.

5. Verrechnung

Berechnungsbasis des Rekrutierungshonorars ist das vereinbarte Jahresbruttoentgelt bestehend aus fixen und variablen Bestandteilen bei Vollzeitbeschäftigung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Höhe des Jahresbruttoentgelts PS³ unverzüglich mitzuteilen.

Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist PS³ berechtigt, der Berechnung ein entsprechendes, markt- und ortsübliches Jahresbruttoentgelt zu Grunde zu legen.

Die von PS³ ausgestellten Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sämtliche Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers und sind derart vorzunehmen, dass der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt auf dem von PS³ bekannt gegebenen Konto eingelangt ist. PS³ ist berechtigt, bei Verzug Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes sowie gegebenenfalls Mahnspesen in Rechnung zu stellen.

6. <Sonderleistungen und Reisekosten

Sonderleistungen (z. B. anzeigengestützte Personalsuche in Print- und Onlinemedien auf Basis spezieller Designwünsche des Auftraggebers, Schaltungen auf vom Auftraggeber definierten Jobplattformen, etc.) bzw. Sonderkosten (z. B. etwaige Reisekosten, etc.), die PS³ im Rahmen eines Auftrags auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten dieser Sonderleistungen gelten als Barauslagen und sind ohne Verzug vom Kunden an PS³ zu bezahlen.

7. Haftung

Die PS³ Personalrekrutierungsdienstleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung der KandidatInnen durch den Auftraggeber. Bei Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages mit einer/m von PS³ vorgeschlagenen Kandidaten/in, übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. PS³ lehnt jegliche Verantwortung, sowohl in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kandidaten / von der Kandidatin (oder von Dritten) gemachten Angaben und Informationen, als auch hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, welche ihm/ihr im neuen Dienstverhältnis anvertraut werden, ab.

Wünscht der Auftraggeber Anzeigen, unter Heranziehung von eigenen Druckunterlagen, so hat er diese rechtzeitig in der für das jeweilige Medium erforderlichen Übermittlungsform bereitzustellen. PS³ haftet nicht für die inhaltliche und formelle Richtigkeit der papierhaft oder elektronisch beigegebenen Druckunterlagen bzw. für Druck-/Layoutfehler der beauftragten Agentur. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Anzeige einschließlich sämtlicher Grafiken gegen keinerlei gesetzliche Bestimmung verstößt und frei von Rechten Dritter ist.

Sollte PS³ aufgrund einer derartigen Gesetzes- oder Vertragsverletzung, verursacht durch den Auftraggeber, in Haftung gezogen werden, so ist der Auftraggeber gegenüber PS³ zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.

Eine Zurückziehung bzw. Abänderung von Aufträgen ist grundsätzlich nur nach Zustimmung des jeweiligen Mediums möglich. Dabei entstehende Kosten werden an den Auftraggeber weiter verrechnet.

8. Diskretion und Schweigepflicht

Personaldossiers und Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber durch PS³ übermittelt werden, verbleiben im Eigentum von PS³, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber ist nicht befugt, ohne Zustimmung der/des Kandidaten/in und PS³ bei gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebern bzw. anderen Personen Referenzen einzuholen. Es gilt die DSGVO in der jeweils geltenden Fassung.

PS³ verpflichtet sich, alle ihr vom Auftraggeber übermittelten Daten sowie das Beratungsergebnis vertraulich zu behandeln und ihren MitarbeiterInnen entsprechende Verpflichtungen zur Geheimhaltung aufzuerlegen. Gutachten und Informationen über BewerberInnen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

PS³ ist befugt, personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Dienstleistung zu verarbeiten und zu speichern. Es gilt die DSGVO in der jeweils geltenden Fassung.

9. Allgemeinen Bestimmungen

Eine evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sowohl Auftraggeber als auch PS³ haben nach 6 Monaten ab Vertragsunterzeichnung das Recht auf Beendigung des Vermittlungsauftrages. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung entbindet den Auftraggeber nicht von der Bezahlung der vereinbarten Bearbeitungspauschale bzw. etwaigen aufgelaufenen Kosten für Anzeigenschaltungen. Das vereinbarte Honorar für erfolgreiche Vermittlung verfällt hingegen.

Auftraggeber und PS³ vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechtes. Zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen PS³ und dem Auftraggeber, die sich mittelbar und unmittelbar aus diesem Vertrag ergeben, ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.

Stand 09-2021